

Bebauungsplan Hamburg - Altstadt 26 Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- MK** Kerngebiet
- GR** Grundfläche der baulichen Anlagen
- GF** Geschossfläche
- Zahl der Vollgeschosse,
- z.B. VI als Höchstgrenze
- z.B. (VII) die ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe § 2)
- g** Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Auskrangung
- Durchgang, Durchfahrt
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Oberirdisches Parkbauwerk mit Dachparkplätzen
- Unterirdisches Parkbauwerk
- Arkaden mit Gehrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- LH min** Lichte Höhe, als Mindestgrenze
- Umgrenzung des Erhaltungsbereichs nach § 172 BauGB
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Unterirdische Bahnanlage
- Denkmalschutz

Kennzeichnungen

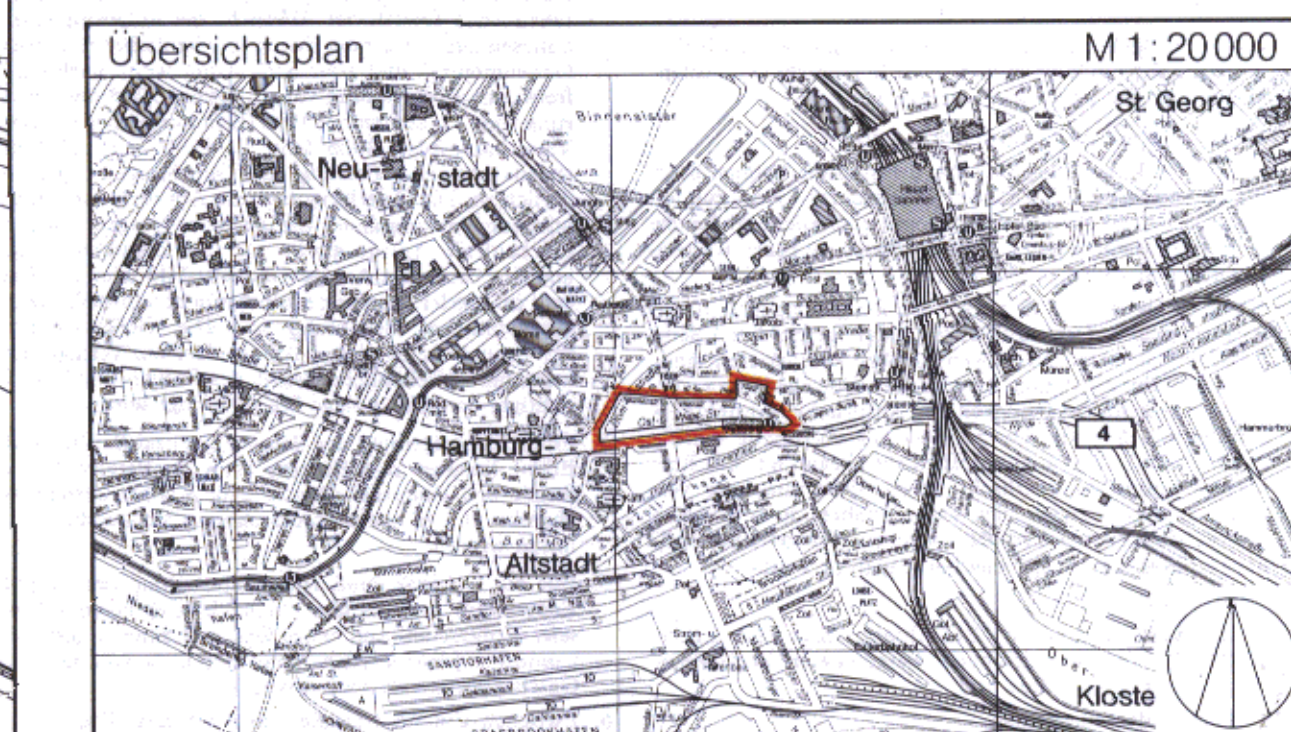
- Vorhandene unterirdische Leitung
 - F** Fernwärme
 - A** Abwasser
 - E** Elektrizität
 - Vorhandene Gebäude
- Gesetz siehe Rückseite

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 1989



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Hamburg - Altstadt 26

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteile 101/102

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43	DIENSTAG, DEN 11. DEZEMBER	1990
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 1990	Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 26	237
4. 12. 1990	Beschluß über die Sechundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	238
4. 12. 1990	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 32	239
4. 12. 1990	Gesetz über die Landwirtschaftskammer Hamburg (Landwirtschaftskammergesetz)	240
4. 12. 1990	Drittes Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg ...	245
4. 12. 1990	Verordnung zur Festlegung der durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten im Ausbildungsverkehr	245

Gesetz

über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 26

Vom 4. Dezember 1990

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 26 für den Geltungsbereich Domstraße — Große Reichenstraße — Kleine Reichenstraße — Hopfensack — Kattrepelsbrücke — Niedernstraße — Depenau — Klingberg — Meßberg — Ost-West-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 101 und 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,

die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Es kann eine Erhöhung bis zu den in Klammern gesetzten Zahlen der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß dadurch keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
- Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellun-

- gen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig.
3. In dem nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
 4. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Erker, Loggien und Balkone kann im Bereich Ost-West-Straße und Domstraße bis zu 2 m, in allen übrigen Bereichen bis zu 1 m oberhalb des zweiten Vollgeschosses zugelassen werden.
 5. Für die Gebäude muß eine Unterteilung der Fassade in Erdgeschoß und darüber liegende Geschosse erkennbar sein. Erdgeschoß und erstes Geschosß können gestalterisch zusammengefaßt werden, wenn sich diese von den übrigen Geschossen gestalterisch absetzen.
 6. Zwischen Ost-West-Straße und der Straße Hopfensack ist als sichtbares Mauerwerk dunkelroter Ziegelstein zu verwenden.
 7. Entlang Große Reichenstraße, Kleine Reichenstraße, Brandstwierte, Hopfensack, Klingberg und Niedernstraße sind die den Straßen zugewandten Fassaden im Erdgeschoß ladenartig zu gestalten.
 8. Für die zur Domstraße, Ost-West-Straße und zum Meßberg gerichteten Aufenthaltsräume muß ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
 9. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlage darf durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke oder Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 1990.

Der Senat

Beschluß

über die Sechundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 4. Dezember 1990

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich zwischen dem Jaffe-Davids-Kanal und der Schnellbahntrasse Hauptbahnhof—Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 4. Dezember 1990.

Der Senat